

# Satzung des IG-LARP e.V. (Fassung: 2020-03)



## Präambel

*Liverollenspiel (Live-Action-Roleplaying, kurz LARP) ist eine Kulturform, die eng mit dem Improvisationstheater verwandt ist. Insbesondere bei Liverollenspielen mit historischer Thematik befassen sich Veranstalter und Teilnehmer zudem intensiv mit geschichtlichen Fragen und Traditionen. Sie rekonstruieren historische Kleidung und Gebrauchsgegenstände, eignen sich historisches Wissen, etwa über Handwerk, Pflanzen, Speisen, Gesellschaft und Brauchtum an, setzen diese Kenntnisse im Rahmen ihrer Darstellung um und tragen dadurch zu deren Erhalt bei. Zudem finden viele Liverollenspielveranstaltungen an historischen Stätten, wie etwa Burgen und Schlössern statt, und fördern damit deren Erhalt und Belebung. LARP ist ein anerkanntes Instrument in der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Als pädagogische Methode bietet es die Möglichkeit, Lerninhalte gezielt zu transportieren. Durch Liverollenspiel kann das Erlernen von sozialen Fertigkeiten und ökologischer Verantwortung gefördert sowie kommunikative und kreative Kompetenz gestärkt werden.*

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „IG-LARP e.V.“. Er ist unter der Nummer VR 32035 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Maintal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Verbreitung des Rollenspiels als eine Form des Improvisationstheaters unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher und rassistischer Gesichtspunkte.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
  - a. Die Förderung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt des Rollenspiels.

- b. Die Darstellung und Verbreitung des Rollenspiels in seiner Vielfalt, insbesondere unter dem Gesichtspunkt sozialer, interkultureller, künstlerischer und handwerklicher Aspekte sowie der Kreativitätsförderung.
  - c. Die Organisation und Durchführung von Zeltlagern sowie der Vermittlung dafür notwendiger handwerklicher und künstlerischer Fertigkeiten.
  - d. Die Förderung vom Einstieg ins Rollenspiel im Sinne der Nachwuchsförderung.
  - e. Unterstützung von und Kooperation mit Gruppierungen, Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.
  - f. Die Unterstützung von persönlichen und sozialen Kontakten der Mitglieder untereinander sowie anderen Rollenspielern, unabhängig von Familienstand und Alter.
  - g. Die Organisation, Weiterentwicklung und Belebung von fiktiven Schauplätzen (u.a. Andurin) als Rahmen für rollenspielerische Handlungen.
  - h. Ausbau, Pflege und Lagerung eines vereinseigenen Fundus mit Gegenständen und Materialien, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.
  - i. Die Ausbildung von Mitgliedern in Kenntnissen und Fertigkeiten die in der Ausübung von Rollenspiel benötigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Sicherung der Gemeinnützigkeit ist in § 17 geregelt.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

### 1. ordentlichen Mitgliedern

ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Dabei müssen natürliche Personen das 16.

S. 1

# Satzung des IG-LARP e.V. (Fassung: 2020-03)



Lebensjahr vollendet haben. Natürliche Personen unter 16 Jahre können nur Mitglied sein, wenn ein Erziehungsberechtigter ebenfalls Mitglied im Verein ist.

## 2. Fördermitgliedern

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

## 3. Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim erweiterten Vorstand einzureichen.
2. Der Vorstand entscheidet zeitnah über eine Aufnahme als Mitglied.

## § 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder haben Anrecht auf Nutzung des nach § 2.2.g definierten Fundus. Dies bedarf einer Absprache mit den zuständigen Vereinsorganen.
3. Das aktive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
4. Das passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern ab der Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
5. Stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf Dritte zu übertragen.
6. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, unter Zustimmung der zuständigen Vereinsorgane mit dem Verein als Veranstalter eine Veranstaltung zu organisieren, die dem Zweck des Vereins dienlich ist.
7. Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
8. Mitglieder dürfen die in § 2.2.f genannten fiktiven Schauplätze in Zusammenarbeit

mit den zuständigen Vereinsorganen formen und weiterentwickeln.

9. Mitglieder dürfen die in § 19.1 genannten fiktiven Schauplätze, Landkarten, Bilder, Logos, Wappen, [...] frei nutzen, solange sie innerhalb des Vereins und seiner Veranstaltungen oder im Auftrag/in Absprache mit dem Verein handeln.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an Beschlüsse, An- und Verordnungen der Vereinsorgane zu halten.
2. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erfüllen.
3. Alle Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Beiträge nach § 7 zu entrichten.

## § 7 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme in den Verein fällig.
2. In den auf den Eintritt folgenden Jahren ist der Beitrag jeweils zum 01. April fällig.
3. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann ihnen nach § 8.3 die Mitgliedschaft gestrichen werden.
5. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages zu stunden, in besonderen Fällen sogar ganz oder teilweise zu erlassen. Es besteht jedoch kein Anspruch der Mitglieder auf Stundung, Minderung oder Erlass des Beitrages.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

### 1. Austritt aus dem Verein

- a. Der Austritt kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

S. 2

# Satzung des IG-LARP e.V. (Fassung: 2020-03)



- b. Der Austritt muss dem erweiterten Vorstand schriftlich samt Unterschrift eingereicht werden.
- c. Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Es sei auf die Ausnahme in [§ 19.4](#) hingewiesen.
- d. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod oder dem Erlöschen eines Mitgliedes.

## 2. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a. grobe Verstöße gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins vorliegen
- b. grobe Verstöße gegen Anordnungen, Verordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegen.

Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds darf jedes Mitglied an den Vorstand stellen. Der Ausschluss selbst erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der persönlichen Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung einzuräumen.

## 3. Streichung

Wird der Beitrag nach der zweiten Mahnung gemäß [§ 7.4](#) nicht innerhalb eines Monats bezahlt, kann eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstandes. Ausgenommen sind Fälle gemäß [§ 7.5](#).

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. exekutive Gremien

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom geschäftsführenden Vorstand geleitet und ist befähigt, über alle Belange des Vereins zu entscheiden

## 2. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- b. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht der Mitgliederversammlung beiwohnen. Dies kann auf einzelne Teile der Versammlung beschränkt werden.
- c. Fördermitglieder dürfen der Mitgliederversammlung uneingeschränkt beiwohnen.
- d. Die nach [§ 5](#) festgelegten Stimmberechtigungen gelten hier entsprechend.

## 3. Zustandekommen der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- b. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin dem erweiterten Vorstand schriftlich vorliegen.

## 4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind beispielsweise:

- a. Die Festlegung des Mitgliederbeitrags
- b. Die Entlastung des Vorstands
- c. Wahl und Abwahl aller anderen Vereinsorgane
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- e. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen, zur Entscheidung an sich ziehen.
5. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung darf nicht von der Teilnahme an einer kostenpflichtigen Veranstaltung abhängig gemacht werden.

S. 3

# Satzung des IG-LARP e.V. (Fassung: 2020-03)



## 6. Inhalte der Tagesordnung

- a. Rechenschaftsberichte des erweiterten Vorstandes
- b. Kassenprüfungsbericht
- c. Entlastung des erweiterten Vorstandes
- d. Gegebenenfalls Neuwahl des erweiterten Vorstandes
- e. Gegebenenfalls Neuwahl des Kassenprüfers
- f. Gegebenenfalls Neuwahl der exekutiven Gremien
- g. Verschiedenes und Anträge

## 7. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen
  - b. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst
  - c. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins, müssen mindestens 75% der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
  - d. Wahlen und Abstimmungen können per Akklamation durchgeführt werden, es sei denn, ein Mitglied wünscht geheime Wahlen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung einberufen werden.

## § 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
3. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. In dieser Funktion ist er zur Verfügung über das Vereinskonto berechtigt. Er hat am Ende des

Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung dem Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen.

4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00€ ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.
5. Die Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes nach § 12 gelten entsprechend für den geschäftsführenden Vorstand.

## § 12 Erweiterter Vorstand

1. Mitglieder des erweiterten Vorstandes
  - a. Der geschäftsführenden Vorstand gemäß § 11
  - b. Der Schriftführer
  - c. Der Beisitzer
2. Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Protokolle der Mitgliederversammlung muss er mit einem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam unterzeichnen.
3. Der Beisitzer unterstützt den Vorstand.
4. Sämtliche Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus oder besteht dauernde Verhinderung, so darf sich der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder selbst ergänzen.
7. Der erweiterte Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen, in der Regel monatlich.
8. Die Tagesordnung einer Vorstandssitzung muss bis spätestens zum Beginn der Sitzung vorliegen.
9. Beschlüsse können elektronisch, zum Beispiel im Internet-Forum, per E-Mail oder telefonisch mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.

S. 4

# Satzung des IG-LARP e.V. (Fassung: 2020-03)



10. Die Teilnahme an einer Vorstandssitzung kann elektronisch, beispielsweise telefonisch, erfolgen.

## § 13 Exekutive Gremien

1. Exekutive Gremien sind von der Mitgliederversammlung zeitlich begrenzt gewählte Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet pro exekutives Gremium die Dauer der Beauftragung, in der Regel bei Einführung dieses Gremiums.
3. Ihre Aufgabe ist die Erfüllung einer oder mehrerer Tätigkeiten, die dem Zweck des Vereins dienlich sind. Diese werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Exekutive Gremien besitzen die Verfügungsgewalt im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.
5. Sie haben, ebenso wie der erweiterte Vorstand, auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzuliefern.
6. Ein verbindliches exekutives Gremium ist der Kassenprüfer, dessen Aufgabe die Prüfung der Kassenbücher und der Abrechnungen seitens des Kassenswartes, sowie die Berichterstattung darüber auf der Jahreshauptversammlung ist.

## § 14 Ausschüsse

1. Ausschüsse werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzt.
2. Aufgabe der Ausschüsse ist es, spezielle Themen zu bearbeiten und dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur abschließenden Beratung und/oder Abstimmung vorzulegen.

## § 15 Satzungsänderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Gesetzgeber, von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung gemäß § 10.7.c beschlossen werden.
2. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Auflösung des Vereins, wird der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren gemäß §§ 47 ff. BGB bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Deutschen Liverollenspiel-Verband e.V. und an Waldritter e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

## § 17 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 51 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## § 18 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung, sowie eine E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine eindeutige

S. 5

# Satzung des IG-LARP e.V. (Fassung: 2020-03)



Mitgliederkennung zugeordnet. Die übermittelten personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich unter Beachtung von § 8.1, Beendigung der Mitgliedschaft. Der Widerruf entspricht einem Austritt aus dem Verein. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage regelmäßig über besondere Ereignisse. Enthalten diese Informationen personenbezogene Daten eines einzelnen Mitglieds, kann dieses jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden nach Möglichkeit entfernt.
3. Beim Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen

Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 19 Eigentum des Vereins

1. Zu dem Eigentum des Vereins gehören nebst Vereinslogo und Vereinsname folgende Werke, an welchen der Verein die Urheberrechte behält. Die Nutzung dieser steht allen Vereinsmitgliedern frei, solange sie innerhalb des Vereins und seiner Veranstaltungen oder im Auftrag/in Absprache mit dem Verein handeln. Nicht-Mitglieder können die Nutzung im Einzelfall mit dem Vorstand klären.
  - Karten fiktiver Schauplätze (Landkarte Andurin, Teilkarten Andurins, ...)
  - Hintergrundgeschichten (Geschichte Andurins, Konzepte von Nicht-Spieler-Charakteren, Hintergrund 8 Götter Glaube, ...)
  - Logos u. Bildwerke (IG-LARP Logo, Wappen, Zeichnungen, ...)
  - Con-Reihen und deren Hintergrund (Andurin, ...)
2. Der Verein erhält uneingeschränkte Nutzungsrechte ohne Nennung des Urhebers für folgende Werke. Die Nutzungsrechte werden dem Verein einfach erteilt, sind zeitlich unbegrenzt und dürfen unbeschränkt vom Verein genutzt werden. Die Nutzung im Internet sowie auf Social Media Plattformen ist ebenfalls uneingeschränkt erlaubt. Aktuell unbekannte Nutzungsarten sind ebenfalls inbegriffen.
  - Werke, welche Vereinsmitglieder zusammen mit dem Verein erstellen und/oder nutzen.
  - Werke, welche im Auftrag des Vereins erstellt werden.
  - Werke, welche dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

Die genannten Werke beziehen sich unter anderem auf Namen und Hintergrundgeschichten von fiktiven Personen oder Ländern, Texte, Zeichnungen, Pläne, Logos, digitale Bildwerke.

1. Für die Zeit der Mitgliedschaft steht dem Verein zusätzlich das Recht auf

S. 6

# Satzung des IG-LARP e.V. (Fassung: 2020-03)



- Veränderung/Bearbeitung der genannten Werke des entsprechenden Mitglieds zu, falls nicht explizit anders geregelt. Dieses Recht bleibt für mindestens 6 Monate nach Austritt für den Verein bestehen (siehe § 19.4).
2. Texte und Bilder, die für vereinseigene Konzept- oder Kampagnenwerke (z.B. Buch der Bücher) sowie Landkarten fiktiver Schauplätze (Andurin, Teilreiche Andurins, ...) erstellt und diesen hinzugefügt werden, als auch Logos und Wappen, die zur Nutzung und Identifikation einer Spielergruppe innerhalb des Vereins dient, erhalten entgegen § 19.2.1 automatisch zusätzlich ein unbefristetes Recht auf Bearbeitung durch den Verein, da diese eine hohe Relevanz für Vereinsmitglieder darstellen. Sie sind ebenfalls von einem Anspruch des Mitglieds auf § 19.4 ausgeschlossen.
  3. Abweichend von § 19.1 und § 19.2 kann jederzeit eine gesonderte Absprache mit dem Vorstand erfolgen.
  4. Nach Austritt aus dem Verein hat das Mitglied mit einer Frist von 6 Monaten die Möglichkeit, dem Verein das Recht auf Bearbeitung einer oder all seiner Werke zu entziehen. Dies muss durch eine schriftliche Anfrage erfolgen. Geschieht dies, behält der Verein dennoch das in § 19.2 genannte unbefristete Nutzungsrecht ohne Nennung des Urhebers. Andernfalls wird das Recht auf Bearbeitung nach den 6 Monaten unbefristet und kann dem Verein später nicht entzogen werden. Weder das Recht zur Nutzung, noch das Recht auf Bearbeitung gilt exklusiv für den Verein.
    1. Der Verein verpflichtet sich, ein ausscheidendes Mitglied bei Kündigung auf diesen Paragraphen hinzuweisen. Das ausscheidende Mitglied ist dazu angehalten, dem Verein im Sinne aller Mitglieder die Bearbeitungsrechte zu erhalten.
    2. Das ausscheidende Mitglied hat bei der Anfrage eindeutig nachzuweisen, dass es alleiniger Urheber der besagten Werke ist. Andernfalls müssen alle Urheber gemeinsam die Anfrage unterstützen.
  3. Verein und Mitglied verpflichten sich zu einem persönlichen Gespräch, um Fälle zu schlichten, bei denen keine Einigung bezüglich § 19.4 gefunden werden konnte. Dies kann optional im Beisein jeweils eines unbeteiligten Vereinsmitglieds pro Seite erfolgen.